

### **3. Rechtsordnung (RO)**

#### **§ 1 Rechtsordnung**

#### **§ 2 Rechtsmittel**

#### **§ 3 Kosten**

#### **§ 1 Rechtsordnung**

- 1 Alle Rechtsstreitigkeiten innerhalb der Sparte Badminton werden in eigener Zuständigkeit geklärt und entschieden.
- 2 Bei Verstößen gegen die Ordnungen, Spiel- und Strafordnungen der Sparte Badminton entscheidet die Spartenleitung über die Höhe und Dauer der Strafen.
- 3 Als Rechtsgrundlage dienen der Sparte Badminton die Ordnungen des DBV, dessen Spielregeln, die Satzung des DGS und die Ordnungen der Sparte Badminton, die evtl. Regeln der IBF und die Regeln des CISS.
- 4 In allen Streitfällen, die in den Ordnungen nicht aufgeführt sind, entscheidet die Spartenleitung der Sparte Badminton nach eigenem Ermessen im Sinne des sportlichen Gedankens.
- 5 Sportsgericht  
Die Anrufung beim Sportgericht des DGS lautet § 37 der Verbandssatzung des DGS nach den Entscheidungen der ersten Instanz werden durch das Sportsgericht nur dann überprüft, wenn das Sportsgericht innerhalb von 4 Wochen seit Zugang der Entscheidung angerufen wird. Die Anrufung hat schriftlich zu erfolgen und ist rechtverbindliche Unterschrift des Vereins unterzeichnen.

#### **§ 2 Rechtsmittel**

- 1 Ein Verein kann innerhalb von 14 Tagen (in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von 4 Wochen) gegen ein Urteil Einspruch erheben. Er muß den Einspruch eingehend schriftlich begründen und Beweismittel beifügen. Der Einspruch muss mittels eingeschriebenen Brief erfolgen. Er wird nur bearbeitet, wenn die in der Gebührenordnung angegebene Einspruchsgebühr überwiesen ist. Der Einspruch ist zusammen mit den Beweismitteln an den Verbandsfachwart zu schicken.
- 2 Die Einhaltung der Frist und die Entrichtung der Gebühr sind Bedingung zur Bearbeitung des Einspruchs. Andersnfalls wird der Einspruch abgewiesen.

#### **§ 3 Kosten**

- 1 Die Kosten für die Verhandlung hat der schuldige Verein zu tragen.